

## Ausnahme\* zu einem massiven ortsfesten Festmistlager

\* nur mit Zustimmung durch das Landratsamt Karlsruhe

Für den privaten Tierhalter ist eine bauliche Anlage im Sinne einer Festmistplatte in der Regel wirtschaftlich nicht vertretbar. Aus diesem Grund erkennt das Landratsamt Karlsruhe folgende Alternativen an:

- Aufstellung eines dichten Containers
- Aufstellung eines dichten Anhängers



Diese Alternativen erfüllen durch die gestellten Mindestanforderungen einen zum massiven ortsfesten Festmistlager vergleichbaren Stand der Technik.

### Standortbedingungen:

- der Container/Anhängers ist witterungsgeschützt aufzustellen, zum Beispiel in einem überdachten Bereich oder durch Abdeckung mit einer wasserundurchlässigen (dichten und beständigen) Plane
- ein Abfließen von Jauche in Gewässer, auf Straßen oder Böden ist zu verhindern.
- der Abstand von oberirdischen Gewässern beträgt mind. 20 m
- die ordnungsgemäße und regelmäßige Entsorgung des Festmists ist organisatorisch sichergestellt

### Bauliche Anforderungen:

Keine Baugenehmigung erforderlich!

## Wann darf ein Festmistzwischenlager errichtet werden?

**Grundsätzlich dürfen Festmistzwischenlager nur in Ausnahmefällen errichtet werden.**

Zum Beispiel vor Ausbringung auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Landwirt oder bis zur Fertigstellung einer ausreichenden Lagerkapazität des ortsfesten Festmistlagers.

Weiterhin darf das Zwischenlager nur auf der Fläche errichtet werden, auf der der Festmist auch ausgebracht wird.

### Standortbedingungen:

- der höchste Grundwasserstand liegt tiefer als 1 m
- Mächtigkeit der belebten Bodenschicht beträgt mind. 20 cm
- mind. 150 m Abstand zu Trinkwasserbrunnen
- mind. 50 m Abstand zu oberirdischen Gewässern
- Standortwechsel mind. 1 x jährlich
- ein Abfließen von Jauche in Gewässer, auf Straßen oder Feldwege ist zu verhindern
- maximale Lagerdauer 6 Monate – jährlicher Standortwechsel zur biologischen und chemischen Entlastung des Bodens
- keine Abschwemmung in Oberflächengewässer
- Lagerkapazität muss so bemessen sein, dass das Ausbringen nach guter fachlicher Praxis erfolgen kann

Wasserschutzgebiet	
Zone I	-
Zone II	-
Zone III / III a	o
Zone III b	x
Überschwemmungsgebiet	
	#
außerhalb der o. g. Zonen/Gebiete	
	x

Legende: siehe "massive ortsfeste Festmistlager"

## Sie haben Fragen?

### Ihre Ansprechpartner

#### Amt für Umwelt und Arbeitsschutz:

Frau Frank: 0721 936 - 87 620  
 Frau Knobloch: 0721 936 - 86 960  
 Fax: 0721 936 - 87 999

E-Mail: [industriabwasser@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:industriabwasser@landratsamt-karlsruhe.de)

Post: Landratsamt Karlsruhe  
 Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
 Beiertheimer Allee 2  
 76137 Karlsruhe

Stand August 2021



# Anforderungen an Festmistlager

## Informationen für alle Tierhalter

**Landratsamt Karlsruhe**  
 Dezernat V -  
 Amt für Umwelt und Arbeitsschutz



Wir möchten Ihnen mit diesem Faltblatt einen Kurzüberblick der wichtigsten Regelhinhalte zur Lagerung von Festmist geben. Für detaillierte Informationen oder eine Beratung wenden Sie sich bitte an die auf der Rückseite genannten Ansprechpartner beim Landratsamt Karlsruhe.

## Was ist „Festmist“?

Laut Definition ist Festmist „ein stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu“. Festmist ist einerseits ein wertvoller Wirtschaftsdünger für den landwirtschaftlichen Betrieb, andererseits können jedoch bei nicht sachgemäßer Lagerung oder Anwendung unsere Gewässer, Böden und die darin lebenden Organismen gefährdet werden.

## Welche Anforderungen müssen eingehalten werden?

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird Festmist als „allgemein wassergefährdend“ eingestuft. Die Anforderungen nach AwSV gelten für alle Betreiber (Tierhalter) von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Festmistlager).

**Jede Tierhaltung, welche länger als 6 Monate an einem Ort betrieben wird, ist als Anlage nach AwSV zu betrachten** – unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere in diesem Stall. Das heißt auch, dass **jeder Tierhalter ein nach AwSV entsprechendes massives ortsfestes Festmistlager (im Allgemeinen Festmistplatte genannt) betreiben muss.**

Bei Lagerungen von Festmist müssen auch naturschutzfachliche Belange berücksichtigt werden. Sämtliche Lagerungen müssen außerhalb von FFH-Lebensräumen und –Lebensstätten sowie gesetzlich geschützten Biotopen stattfinden. Zudem sind in Schutzgebieten die jeweiligen Ge- und Verbote zu beachten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich per E-Mail an: [Naturschutz@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:Naturschutz@landratsamt-karlsruhe.de)

## Was müssen Sie als Betreiber eines ortsfesten Festmistlagers beachten?

### Massive ortsfeste Festmistlager

#### Standortbedingungen:

Massive ortsfeste Festmistlager sind innerhalb der in der nachfolgenden Tabelle genannten Gebiete/Zonen zulässig, wenn

- der Abstand zu Trinkwasserbrunnen mind. 50 m beträgt,
- der Abstand von oberirdischen Gewässern mind. 20 m beträgt und
- bei Jauchegruben unter Festmistplatten die Bauwerksohle mind. 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

Wasserschutzgebiet	
Zone I	-
Zone II	-
Zone III / III a	x
Zone III b	x
Überschwemmungsgebiet	#
außerhalb der o. g. Zonen/Gebiete	x

Legende:

- generelles Verbot

o grundsätzlich verboten, Ausnahmen nach Einzelfallprüfung möglich

x zulässig, sofern die Anforderungen dieses Merkblattes beachtet werden

# wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach § 78a WHG durch das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz

Schutzgebiete siehe folgenden Link:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

#### Lagerkapazität:

Die Größe des Festmistlagerraumes muss so bemessen sein, dass die Ausbringung immer nach guter fachlicher Praxis erfolgen kann.

- Dies wird in der Regel bei einer 6-monatigen Lagerkapazität sichergestellt (**Berechnungsgrundlage in nachfolgender Tabelle**).
- Je nach Standortbedingungen sind Abweichungen durch Einzelfallprüfungen des Landwirtschaftsamtes möglich.
- Mindestlagerkapazität bei Neuanlagen 6 Monate.
- Die Lagermenge und -dauer im Stall kann entsprechend berücksichtigt werden.

Tierart	Dichte t/m <sup>3</sup>	Festmist t/Jahr/Tier
Rinder	0,83	9,5 - 15,0
Schweine	0,91	*
Pferde 3-4 kg Stroh/GV*Tag	0,7	5,3 - 7,9
6-8 kg Stroh/GV*Tag	0,5	5,9 - 8,8
>11 kg Stroh/GV*Tag	0,3	6,5 - 9,7
Puten 100	0,5	1,8 - 2,2
Geflügel 100 (Trockenkot/ getrockneter Kot)	0,5	0,1 - 2,2
Legehennen 100 (Frischmist) bei Kaltscharrum 10 % mehr Lagerraum	0,8	2,4
Schafe	0,65	1,8

Legende:

GV\* = Großvieheinheit (500 kg Lebendgewicht)

\* vom Produktionsverfahren abhängig, siehe Nährstoffbilanzierungsprogramm (NAEBI)

#### Bauliche Anforderungen:

##### Baugenehmigung erforderlich!

- standsicher und dauerhaft dichte (undurchlässige und beständige) Ausbildung aller Anlagenteile
- Festmist ist auf einer Betonplatte nach DIN 1045 zu lagern
- die Betonplatte muss an drei Seiten begrenzt sein – die Höhe der Begrenzung ist an die Stapelhöhe des Mists anzupassen, jedoch mind. 0,35 m
- an der offenen Seite ist ein Sicherheitsabstand von mind. 1 m zur befestigten Rangier- und Verladefläche einzuhalten
- die Rangier- und Verladefläche ist sauber zu halten und darf nicht zum Festmistlager entwässert werden
- Anlagen mit einem Volumen > 1000 m<sup>3</sup> unterliegen der Prüfpflicht durch einen Sachverständigen.

